

Gemeinde Kleinmachnow

Beschluss **Antrag** **Anfrage** **öffentlich** **nichtöffentlich**

Datum: 12.06.2008 Einreicher: Fachbereich Bauen/Wohnen DS-Nr.: **114-1108**

Entgegennahme KSD:

Verfahrensvermerk:

Genehmigung Anzeige Ankündigung Veröffentlichung
 Bekanntmachung
 Auslage

Beratungsfolge	Abstimmung			Sitzung		
	JA	NEIN	ENTH	geplant	Endtermin	Bemerkung
Finanzausschuss						
Bauausschuss	5	1	1	06.05.2008	15.05.2008	Maßgabe
Kulturausschuss						
Umweltausschuss	5	1	1	07.05.2008	11.06.2008	DS-Nr. 114/08
Hauptausschuss	8	1	2	26.05.2008	30.06.08	
Gemeindevertretung				05.06.2008		

Betreff: Änderung des Standortkonzeptes für Mobilfunkanlagen in der Gemeinde Kleinmachnow

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss zum Standortkonzept für Mobilfunkanlagen vom 27.06.2007 (DS-Nr. 127-1/07) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

1. Das Standortkonzept für Mobilfunkanlagen in der Gemeinde Kleinmachnow (siehe **Anlage 1**), welches die nach heutigem Stand der Technik zur flächendeckenden Versorgung des Gemeindegebietes erforderlichen Sendeanlagen-Standorte darstellt, wird gebilligt.
2. Die Gemeindevertretung ist über Bauanträge für Sendeanlagen, die der Gemeinde zur Stellungnahme vorliegen, zu unterrichten. Sollen für die Errichtung einer Sendeanlage an einem Standort gemäß Anlage 1 gemeindeeigene Flächen in Anspruch genommen werden, so schließt der Bürgermeister die dazu erforderlichen Miet- / Pachtverträge nur ab, wenn das Vorhaben
 - in der Anlage 1 als Standort dargestellt ist,
 - außerhalb einer planungsrechtlich als reines Wohngebiet (WR) festgesetzten Fläche liegt *und*
 - einen Abstand von mindestens 200 m zu Kita, Schulen, Hort- und Jugendfreizeiteinrichtungen sowie zu Alten- u. Pflegeheimen einhält.

Ausgeschlossen nach § 28 GO: _____ Gemeindevertreter

Beratungsergebnis:		Gremium:			Sitzung am:	
einstimmig	Stimmenmehrheit	JA	NEIN	Enthaltung	It. Beschluss	abw. Beschluss

Leiter der Sitzung:

Bürgermeister
(Endunterschrift)

Bürgermeister

12.06.08
 Fachbereichsleiterin

Antragseinreicher

Finanzielle Auswirkungen: ja nein

Veranschlagung:

VWH 200 VMH 200 €:

Haushaltsstelle: /

Fortsetzung Beschlussvorschlag:

3. Der Bürgermeister wird darüber hinaus beauftragt, bauleitplanerische Schritte vorzubereiten, mit denen dieses, mit den Mobilfunknetz-Betreibern abgestimmte Standortkonzept seine rechtliche Untersetzung erfährt.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind entsprechende Festsetzungen in die Bebauungsplan-Vorentwürfe und die zur öffentlichen Auslegung zu bestimmenden B-Plan-Entwürfe einzuarbeiten. So soll mittels Festsetzung die Zulassung von Mobilfunkanlagen in den reinen Wohngebieten (WR) durch Erteilung von Ausnahmen nach § 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO ausgeschlossen werden.

Anlagen:

1) Standortkonzept

Nur zur Information:

2) Landkreis Potsdam-Mittelmark, Schreiben vom 29.11.2007 (Az. 41/07-KA-Klm)

3) Standortkonzept v. 27.06.2007, ohne Anlagen

4) Vereinbarung zwischen komm. Spitzenverbänden u. Mobilfunknetz-Betreibern v. 2001

Problembeschreibung / Begründung:

Die Gemeindevertretung hatte den Bürgermeister am 26.08.04 (DS-Nr. 065/04 – spezifiziert) beauftragt, ein Konzept vorzulegen, mit dem die Errichtung von Mobilfunkanlagen in der Gemeinde Kleinmachnow gesteuert werden kann. Nach ausführlicher Diskussion in den Fachausschüssen wurde das entsprechende Konzept von der Gemeindevertretung am 27.06.2007 gebilligt (DS-Nr. 127-1/07).

Im Zusammenhang mit der Beantwortung einer Petition befasste sich der Landkreis als zuständige Untere Landesbehörde (Kommunalaufsicht) im Herbst 2007 auch mit diesem Standortkonzept. Nach Prüfung der Inhalte meldete er rechtliche Bedenken gegen einzelne seiner Vorgaben an (vgl. **Anlage 2**, Schreiben vom 29.11.2007).

Aus dem Schreiben geht hervor, dass das Standortkonzept zu überarbeiten ist und die bisher enthaltenen Vorgaben für das Handeln der Verwaltung auf das rechtlich Zulässige zu beschränken sind. Dem Landkreis ist inzwischen in Aussicht gestellt worden, ihm bis Ende Juni 2008 ein aktualisiertes „Standortkonzept für Mobilfunkanlagen in der Gemeinde Kleinmachnow“ vorzulegen, das seinen Bedenken Rechnung trägt.

Ausgangssituation

Im Jahr 2000 vergab der Bund für Frequenzen nach dem UMTS-Standard (Universal Mobile Telecommunications System) Lizenzen an mehrere Mobilfunknetz-Betreiber. Nach dem Lizenzvertrag sind die Betreiber verpflichtet, im Laufe der Jahre durch schrittweisen Netzausbau die Versorgung zu gewährleisten.

Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr. 2

Ergänzungsblatt Nr. 2

Fortsetzung Problembeschreibung / Begründung:

Im Nachgang zu der Lizenzvergabe trafen die kommunalen Spitzenverbände (Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag, Deutscher Städte- u. Gemeindebund) und die Mobilfunknetz-Betreiber im Jahr 2001 eine Vereinbarung über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze (vgl. **Anl. 3**).

Die Vereinbarung dient seitdem als Handlungsrichtschnur für Betreiber und die betroffenen Gemeinden. Sie enthält u.a. Hinweise dazu, wie beim Bau neuer Sendeanlagen zu verfahren ist. Danach hat sich der jeweilige Betreiber mit der Gemeinde abzustimmen. Schlägt die Gemeinde Standorte vor, die funktechnisch geeignet und wirtschaftlich realisierbar sind, sollen diese „vorrangig“ realisiert werden; einvernehmliche Lösungen werden angestrebt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit von Sendeanlagen wird von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post u. Eisenbahnen (*früher*: Regulierungsbehörde für Telekommunikation u. Post) auf der Grundlage der 26. BImSchV geprüft. Sofern eine Anlage den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen entspricht, wird die Erlaubnis zum Betreiben der Anlage (Standortbescheinigung) von der Bundesnetzagentur erteilt.

In den vergangenen Jahren traten immer wieder Mobilfunknetz-Betreiber an die Gemeinde heran und legten dar, in welchen Bereichen Verbesserungen der Versorgung mit Mobilfunk erforderlich sind. Darüber hinaus besteht Interesse an Mobilfunkanlagen-Standorten z.B. durch das Projekt „Potsdam – Mobilfunkstadt“ und durch das Ministerium des Innern Bbg. (Versorgung BAB A 115).

Vor diesem Hintergrund sind Festlegungen für das weitere Verwaltungshandeln im Zusammenhang mit Sendeanlagen erforderlich.

Steuerungsmöglichkeiten

Die Steuerung über das Planungsrecht ist nur sehr eingeschränkt möglich, weil Mobilfunkanlagen nicht z.B. durch Festsetzung in einem Bebauungsplan grundsätzlich ausgeschlossen werden dürfen. Hilfsweise können lediglich durch städtebaulich begründbare Festsetzungen die Höhe baulicher Anlagen – und damit auch die Höhe von Sendeanlagen – begrenzt oder in den reinen Wohngebieten (WR) die Zulassung von Mobilfunkanlagen durch Erteilung von Ausnahmen nach § 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO ausgeschlossen werden.

Bauleitplanerische Schritte zum Thema Mobilfunk setzen aber voraus, dass die flächendeckende Versorgung des Gemeindegebietes gewährleistet werden kann.

Die Mobilfunknetz-Betreiber wurden deshalb mit Schreiben vom 18.03.2008 erneut beteiligt und darum gebeten, sich zu für die Versorgung der Gemeinde tatsächlich benötigten Standorten zu äußern. Aus den eingegangenen Antworten geht hervor, dass aktuell keine neuen Standorte in Kleinmachnow geplant sind. Es wurde allerdings – wie schon 2007 – ausdrücklich mitgeteilt, dass die Versorgung im Suchbereich Zehlendorfer Damm und Thomas-Müntzer-Damm sowie östlich bis Stadtgrenze Berlin noch zu verbessern ist.

Dazu wurde in das Konzept nur einer von mehreren möglichen Standorten, nämlich ein Standort auf Berliner Stadtgebiet im Bereich der Teltowkanalwerft als „Suchbereich“ aufgenommen.



Gemeinde Kleinmachnow

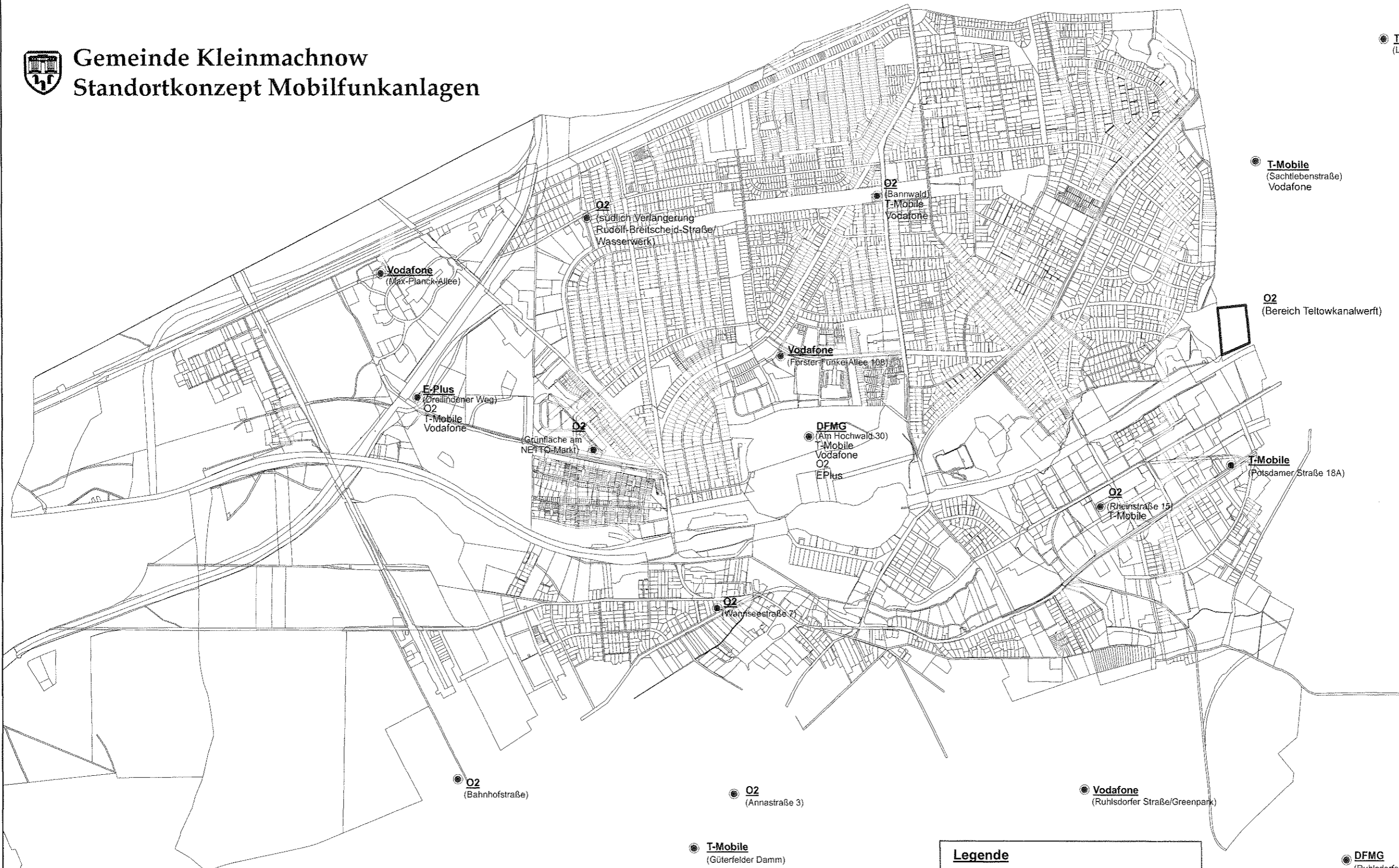
Standortkonzept Mobilfunkanlagen

T-Mobile
(Potsdamer Chaussee 42)

O2
(Gimpelsteig 9)

Anlage 1

T-Mobile
(Leuchtenbergstraße 12)



T-Mobile
(Sachtlebenstraße)
Vodafone

O2
(Bereich Teltowkanalwerft)

DFMG
(Zehndorfer Str.17)
T-Mobile

T-Mobile
(Potsdamer Straße 18A)

O2
(Rheinstraße 15)
T-Mobile

DFMG
(Am Hochwald 30)
T-Mobile
Vodafone
O2
EPlus

O2
(Grünfläche am
NETTO-Markt)

E-Plus
(Drellingener Weg)
O2
T-Mobile
Vodafone

Vodafone
(Max-Planck-Allee)

O2
(Südlich Verlängerung
Rudolf-Breitscheid-Straße/
Wasserwerk)

O2
(Bannwald)
T-Mobile
Vodafone

Vodafone
(Fürster Funke Allee 108)

O2
(Wannisestraße 7)

O2
(Bahnhofstraße)

O2
(Annastraße 3)

Vodafone
(Ruhisdorfer Straße/Greenpark)

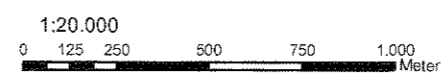
T-Mobile
(Güterfelder Damm)

DFMG
(Ruhisdorfer Straße 100)
T-Mobile

Legende

- vorhandene Standorte
- O2** Betreiber
- Eplus Mitnutzer
- Suchbereiche für beabsichtigte Standorte

Sachgebiet Stadtplanung/Bauordnung 06.05.2008





**Der Landrat des Landkreises Potsdam - Mittelmark
als allgemeine untere Landesbehörde**

Landratsamt Potsdam-Mittelmark · Postfach 11 38 · 14801 Belzig

Gemeinde Kleinmachnow
Der Bürgermeister
Adolf-Grimme-Ring 10
14533 Kleinmachnow

Bürgermeister	Geschäftsbereich 1	FB Baufen/ Wohnen
Büro des Bürgermeisters	EINGANG 04. Dez. 2007 Nr. 55292	FB Öffentliche Sicherheit/ Recht
Bürgerbüro		FB Schule/ Kultur/ Soziales
Personale	Gemeindevertretung	

Fachbereich 4

Recht, Bauen, Kataster und Vermessung
Fachdienst Öffentliches Recht, Kommunalaufsicht,
Denkmalschutz
Postanschrift

Niemöllerstr. 1
14806 Belzig

Bearbeiter

Herr Franke
Kreisverwaltungsrat

E-Mail

matthias.franke@potsdam-mittelmark.de

Telefon 033841-91449

Telefax 033841-91253

Mein Zeichen 41/07-KA-Klm

Ihr Zeichen 61/3483/10.07 er.

Datum 29. November 2007

Abt. Leiter	SG Allg. Bauw.	SG Plan.	SG Tiefbau
12. Dez. 2007			SG Vio.-Förd.
Nummer: 6430			
BV-V	BV-A	BV-G	

13. 12. 07 KR h E
bitte
17.12.07

vorab per FAX an 033203-8772999

Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.06.2007, DS: 127-1/07, betreffend ein Standortkonzept für Mobilfunkanlagen in der Gemeinde Kleinmachnow

Schreiben der BI Mobilfunk in Kleinmachnow vom 21.09.2007

Sehr geehrter Herr Blasig,

anliegend übersende ich Ihnen eine Kopie meines in vorgenannter Angelegenheit an den Vertreter der Bürgerinitiative, Herrn Schmidt, gerichteten Antwortschreibens zur Kenntnis.

In der Sache selbst bitte ich zu folgenden Bedenken, die gegen die Rechtmäßigkeit des Beschlusses vom 27.06.2007 bestehen, innerhalb von 8 Wochen Stellung zu nehmen. Insoweit stelle ich auch anheim, die Problematik in die entsprechenden Fachausschüsse der Gemeindevertretung und die Gemeindevertretung selbst zu tragen, um im Vorgriff bzw. zur Vermeidung kommunalaufsichtlicher Weiterungen Lösungen zu diskutieren, die den rechtlichen Vorgaben in gebührender Weise Rechnung tragen. Im Einzelnen:

Die Gemeindevertretung hat Ihnen unter Punkt 2. des Beschlusses vom 27.06.2007 u. a. aufgegeben, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für die Zulassung von Mobilfunkanlagen dann nicht zu erteilen, wenn

- a)
sich der Standort der Anlage außerhalb von Flächen befindet, die im Standortkonzept verzeichnet sind,

5

b)
sich der Vorhabenstandort innerhalb einer als Reines Wohngebiet i. S. d. BauNVO festgesetzten Fläche befindet und

c)
wenn die Anlage einen Abstand von 200 m zu Kindertagesstätten, Schulen u. a. nicht einhält.

Ihnen dies aufzugeben, ist mit der Regelung des § 36 Abs. 2 S. 1 BauGB über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nicht vereinbar.

Nach dieser Vorschrift darf das Einvernehmen der Gemeinde nur aus den sich aus §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden. Die von der Gemeindevertretung in ihrem Beschluss vom 27.06.2007 postulierten Voraussetzungen, an die die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Errichtung von Mobilfunkanlagen künftig geknüpft werden soll, finden in den genannten Vorschriften keine Entsprechung.

Dies gilt zunächst, soweit die (bauplanungsrechtliche) Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen im sog. Innenbereich in Rede steht. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in § 34 Abs. 1, 2, 3 a BauGB abschließend aufgezählt. Ist hiernach die Zulässigkeit einer Mobilfunkanlage zu konstatieren, ist das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen. § 34 BauGB lässt ersichtlich keinen Raum für die Einführung hierüber hinausgehender Zulässigkeitsanforderungen.

Gleiches gilt, soweit bei der Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen im Geltungsbereich einfacher oder qualifizierter Bebauungspläne über Ausnahmen und Befreiungen i. S. d. § 31 BauGB zu entscheiden ist. Auch insoweit enthält das BauGB einen (abschließenden) Katalog von Voraussetzungen für die Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen. Die im Beschluss vom 27.06.2007 fixierten Voraussetzungen für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gehören ersichtlich nicht hierzu.

Soweit die Zulassung einer Mobilfunkanlage nach Maßgabe eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes erfolgen soll, weist § 33 BauGB den Weg zur Rechtsprüfung. Danach kann unter der Voraussetzung eines bestimmten Verfahrensstandes der Bebauungsplanung ein Vorhaben zugelassen werden, wenn die Erschließung gesichert ist, der Vorhabenträger die künftigen Festsetzungen anerkennt und das Vorhaben den künftigen Festsetzungen nicht entgegensteht. Andere Voraussetzungen für die danach anzustellende, allein am Gesetzeszweck orientierte Ermessensentscheidung über die Vorhabenzulassung sieht das BauGB nicht vor.

Schließlich bleibt auch bei Vorhabenstandorten im Außenbereich kein Raum dafür, die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens vom Vorliegen der von der Gemeindevertretung beschlossenen (weiteren) Voraussetzungen abhängig zu machen. Auch insoweit erweist sich der Prüfkatalog des BauGB, wie er in § 35 BauGB seine Ausgestaltung erfahren hat, als abschließend. Als ein regelmäßig der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB dienendes Vorhaben ist eine Mobilfunkanlage im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Zu den öffentlichen Belangen in diesem Sinne zählen ersichtlich nicht kommunal-

6

le Standortkonzepte und Abstandsregelungen für Mobilfunkanlagen. Soweit Gemeinden für den Außenbereich Standorte für die Errichtung von Mobilfunkanlagen mit Ausschlusswirkung für andere Standorte bestimmen wollen, ist dies allein mit den im Baugesetzbuch vorgesehenen Mitteln der Flächennutzungsplanung möglich.

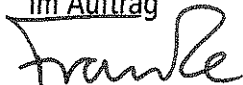
Der Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.06.2007 steht mit der soeben skizzierten Rechtslage nicht im Einklang. Seine Umsetzung wäre zwangsläufig mit der Verletzung von Bundesrecht verbunden und ginge im übrigen auch mit der Verletzung der Gemeindeordnung einher, weil diese der Gemeindevertretung selbstverständlich allein die Befugnis zur Fassung rechtmäßiger Beschlüsse einräumt.

Ich bin mir der rechtlichen wie faktischen Probleme bewusst, vor denen eine Gemeinde steht, die sich zum Ziel gesetzt hat, die Errichtung von Mobilfunkanlagen im Gemeindegebiet nicht nur engagiert zu begleiten, sondern aktiv zu leiten und koordinieren. Nach meiner festen Überzeugung kann dieses Ziel indes nur unvollkommen mit einer - allenfalls als informelle Planung zu qualifizierenden - gemeindlichen Standortkonzeption, wie sie dem Beschluss vom 27.06.2007 zugrunde liegt, erreicht werden. Allein ein wohlbedachtes, ausgewogenes und abwägungsgerechtes System bauleitplanerischer Schritte vermag nach meinem Dafürhalten Gewähr dafür zu leisten, dass das (nachvollziehbare) Anliegen der Gemeinde nach einer geordneten, ihren städtebaulichen Zielen gerecht werdenden Verteilung von Mobilfunkanlagen im Gemeindegebiet entsprechende rechtliche Untersetzung erfährt.

Der Weg dahin erweist sich angesichts nach wie vor im Detail bestehender rechtlicher Unklarheiten als äußerst anspruchsvoll. Dies gilt beispielsweise hinsichtlich der Fragen zur Einordnung von Mobilfunkanlagen als Haupt- oder Nebenanlage und zu den Grenzen bauleitplanerischer Ausschlussmöglichkeiten. Hinzu tritt das Erfordernis einer rechtlichen Differenzierung der verschiedenen Arten von Mobilfunkanlagen. Will die Gemeinde Kleinmachnow an ihren die Mobilfunkanlagen betreffenden Zielen festhalten, wird sie jedoch nicht umhinkommen, sich diesen Herausforderungen mit den ihr zur Verfügung stehenden bauleitplanerischen Mitteln zu stellen. Städtebauliche Entwicklungs- oder Standortkonzepte können hierfür als hilfreiche Planungsgrundlagen dienen, sind jedoch für sich genommen aus Rechtsgründen nicht geeignet, die gewünschte Koordinierungs- und Ordnungsfunktion zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag




Franka

Anlage:

Antwortschreiben an die BI vom 28.11.2007

7

Gemeinde Kleinmachnow						
<input checked="" type="checkbox"/> Beschluss <input type="checkbox"/> Antrag <input type="checkbox"/> Anfrage <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich						
Datum: 26.06.2007		Einreicher: Fachbereich Bauen/Wohnen			DS-Nr.: 127-1/07	
Entgegennahme KSD: <i>fi</i>						
Verfahrensvermerk: <input type="checkbox"/> Genehmigung <input type="checkbox"/> Anzeige <input type="checkbox"/> Ankündigung <input type="checkbox"/> Veröffentlichung <input type="checkbox"/> Bekanntmachung <input type="checkbox"/> Auslage						
Beratungsfolge	Abstimmung			Sitzung		
	JA	NEIN	ENTH	geplant	Endtermin	Bemerkung
Finanzausschuss						
Bauausschuss	4	1	2	31.05.2007		DS-Nr. 127/07, mit vier Maßgaben
Kulturausschuss						
Umweltausschuss	5	-	-	30.05.2007		DS-Nr. 127/07
Hauptausschuss	8	2	-	18.06.2007		DS-Nr. 127/07, mit einer Maßgabe (Auswertung Petition), in DS-Nr. 127-1/07 eingearbeitet.
Gemeindevertretung				27.06.2007	<i>27.06.07</i>	
Betreff: Standortkonzept für Mobilfunkanlagen in der Gemeinde Kleinmachnow <i>geändert</i>						
Beschlussvorschlag: 1. Das Standortkonzept für Mobilfunkanlagen in der Gemeinde Kleinmachnow (siehe Anlage 1), welches die nach heutigem Stand der Technik zur flächendeckenden Versorgung des Gemeindegebietes erforderlichen vorhandenen und beabsichtigten Sendeanlagen-Standorte darstellt, wird gebilligt. 2. Der Bürgermeister wird beauftragt, zu der Errichtung oder Änderung eines entsprechenden Vorhabens das erforderliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB oder die Zustimmung der Gemeinde nur zu erteilen, wenn das Vorhaben – in der Anlage 1 als vorhandener / Suchbereich für beabsichtigten Standort dargestellt ist, – außerhalb einer planungsrechtlich als reines Wohngebiet (WR) festgesetzten Fläche liegt <i>und</i> – einen Abstand von mindestens 200 m zu Kita, Schulen, Hort- und Jugendfreizeiteinrichtungen sowie zu Alten- u. Pflegeheimen einhält. Die Gemeindevertretung ist über Bauanträge für Sendeanlagen, die der Gemeinde zur Stellungnahme vorliegen, zu unterrichten. Sollen für die Errichtung einer Sendeanlage innerhalb eines als „Suchbereich für beabsichtigte Standorte“ gemäß Anl. 2 gekennzeichneten Bereiches gemeindeeigene Flächen in Anspruch genommen werden, so schließt der Bürgermeister die dazu erforderlichen Pachtverträge ab.						
Ausgeschlossen nach § 28 GO: <input checked="" type="checkbox"/>						Gemeindevertreter
Beratungsergebnis: <i>beschlossen</i> Gremium: <i>GV</i>				Sitzung am: <i>27.06.2007</i>		
einstimmig	Stimmenmehrheit	JA	NEIN	Enthaltung	lt. Beschluss	abw. Beschluss
	<i>x</i>	<i>x</i>			<i>x</i>	
Leiter der Sitzung: <i>[Signature]</i>						
Bürgermeister <small>(Eidunterschrift)</small>		Bürgermeister		<i>[Signature]</i> Fachbereichsleiterin <i>26.06.07</i>		
Antragseinreicher						<i>[Signature]</i>

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Veranschlagung:		
<input type="checkbox"/> VWH 200	<input type="checkbox"/> VMH 200	€:
Haushaltsstelle: /		
Fortsetzung Beschlussvorschlag:		
Für die beabsichtigten Standorte innerhalb der Suchbereiche gilt die folgende Prioritätenliste:		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Bereich Verlängerung Rudolf-Breitscheid-Straße / Wasserwerk 2. Bereich ehem. Bolzplatz <i>oder</i> Grünfläche am NETTO-Markt (nördlich Stolper Weg) 3. Bereich Teltowkanalwerft [im Bezirk Steglitz-Zehlendorf von Berlin] 		
Anlagen:		
1) Standortkonzept		
<i>Nur zur Information:</i>		
2) Errichtung von Mobilfunkanlagen im Gemeindegebiet, DS-Nr. 065/04 v. 26.08.2004		
3) Vereinbarung zwischen komm. Spitzenverbänden u. Mobilfunknetz-Betreibern v. 2001		
4) Landesprojektorganisation Digitalfunk, Schreiben vom 10.04.2007		
5) Information zur Versorgung Wohngebiet Stolper Weg, Schreiben vom 12.05.2007		
6) Petitionen Nr. 002/07 u. Nr. 004/07		
7) Auswertung der Petitionen Nr. 002/07 u. Nr. 004/07		
Problembeschreibung / Begründung:		
Die Gemeindevertretung hatte den Bürgermeister am 26.08.04 (DS-Nr. 065/04 – spezifiziert, vgl. Anl. 2) beauftragt, ein Konzept vorzulegen, mit dem die Errichtung von Mobilfunkanlagen gesteuert werden kann.		
<i>Ausgangssituation</i>		
Im Jahr 2000 vergab der Bund für Frequenzen nach dem UMTS-Standard (Universal Mobile Telecommunications System) Lizenzen an mehrere Mobilfunknetz-Betreiber. Nach dem Lizenzvertrag sind die Betreiber verpflichtet, im Laufe der Jahre durch schrittweisen Netzausbau die Versorgung zu gewährleisten.		
Im Nachgang zu der Lizenzvergabe trafen die kommunalen Spitzenverbände (Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag, Deutscher Städte- u. Gemeindebund) und die Mobilfunknetz-Betreiber im Jahr 2001 eine Vereinbarung über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze (vgl. Anl. 3). Die Vereinbarung dient seitdem als Handlungsrichtschnur für Betreiber und die betroffenen Gemeinden. Sie enthält u.a. Hinweise dazu, wie beim Bau neuer Sendeanlagen zu verfahren ist. Danach hat sich der jeweilige Betreiber mit der Gemeinde abzustimmen. Schlägt die Gemeinde Standorte vor, die funktechnisch geeignet und wirtschaftlich realisierbar sind, sollen diese „vorrangig“ realisiert werden; einvernehmliche Lösungen werden angestrebt.		
Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit von Sendeanlagen wird von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (<i>früher</i> : Regulierungsbehörde f. Telekommunikation u. Post) auf der Grundlage der 26. BImSchV geprüft. Sofern eine Anlage den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen entspricht, wird die Erlaubnis zum Betreiben der Anlage (Standortbescheinigung) von der Bundesnetzagentur erteilt.		
Ende 2006 trat ein Mobilfunknetz-Betreiber an die Gemeinde heran und legte dar, dass die Versorgung in den Bereichen (1) Verlängerung Rudolf-Breitscheid-Straße / Wasserwerk, (2) Stolper Weg und perspektivisch (3) östlich Zehlendorfer Damm noch unzureichend ist und deshalb verbessert werden soll.		
Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr. 2		

in debunde

Vereinbarung

Anlage 4

über den Informationsaustausch und die
Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze

zwischen

Deutscher Städtetag
Deutscher Landkreistag
Deutscher Städte- und Gemeindebund

- im folgenden "kommunale Spitzenverbände" genannt -

und

DeTeMobil Deutsche Telekom MobilNet GmbH
E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG
Group 3G
Mannesmann Mobilfunk GmbH
MobilCom Multimedia GmbH
VIAG Interkom GmbH & Co

- im folgenden "Mobilfunknetzbetreiber" genannt -

Präambel

Der Mobilfunk hat in den vergangenen Jahren in Deutschland ein rasantes Wachstum erfahren. Er hat sich zu einem der wichtigsten Teilbereiche der Informations- und Kommunikationstechnologien entwickelt.

Die kommunalen Spitzenverbände und die Mobilfunknetzbetreiber sind sich einig in der Auffassung, dass eine leistungsfähige Mobilfunk-Netzinfrastruktur ein wesentlicher Faktor für die wirtschaftliche Entwicklung in den Städten, Kreisen und Gemeinden ist. Sie wollen gemeinsam dazu beitragen, einen gesundheitsverträglichen, wettbewerbsgerechten und raschen Ausbau der Mobilfunktechnik in Deutschland und insbesondere den Aufbau der UMTS-Technik möglichst flächendeckend voranzutreiben.

Mobilfunknetzbetreiber und kommunale Spitzenverbände halten es für erforderlich, die Forschung auf dem Gebiet der elektromagnetischen Felder zu intensivieren, um die Grenzwerte fortlaufend zu prüfen und damit auch zukünftig den Gesundheitsschutz im Sinne der Vorsorge sicherzustellen.

Bei der zukünftigen Planung von Standorten für Mobilfunkanlagen werden von den kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunknetzbetreibern einvernehmliche Lösungen angestrebt; dabei sind die kommunalen Belange ebenso zu berücksichtigen, wie den Belangen der Mobilfunknetzbetreiber Rechnung zu tragen ist.

Die Mobilfunknetzbetreiber und die kommunalen Spitzenverbände wollen der in Teilen der Bevölkerung entstandenen Besorgnis um mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit sowie ortsbildgestaltenden Belangen Rechnung tragen. Durch eine umfassende Information der Kommunen und ihrer Bürgerinnen und Bürger sowie durch eine enge Kooperation und offene Kommunikation mit der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft sollen die örtlichen Belange Berücksichtigung finden, um einen möglichst konfliktfreien Infrastrukturausbau zu ermöglichen.

Die Mobilfunknetzbetreiber und die kommunalen Spitzenverbände wollen mit dem Abschluss dieser Vereinbarung einen bundeseinheitlichen Rahmen schaffen, der eine Einbindung der Kommunen beim Aufbau der Netzinfrastruktur sicherstellt und damit zugleich eine Verbesserung der Akzeptanz durch die Kommunen und ihrer Bevölkerung erreicht.

Hierzu werden folgende Regelungen vereinbart:

1. Informationen über die Leistungen von und zukünftigen Mobilfunk

1.1 Mobilfunknetzbetreiber und kommunale Spitzenverbände sehen die Bereitstellung der aktuellen Standortdaten über die ortsfesten Sendeanlagen im Bereich der jeweiligen Kommune unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften als wichtige Information für die Kommunen an.

Da diese Daten vollständig und aktuell bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) vorhanden sind, setzen sich beide Seiten für eine Lösung in Zusammenarbeit mit der RegTP und unter Rückgriff auf die RegTP-Daten ein. Sollte dies nicht möglich sein, verpflichten sich die Mobilfunknetzbetreiber in Absprache mit den kommunalen Spitzenverbänden, eine RegTP-unabhängige Lösung bereitzustellen.

1.2 Mobilfunknetzbetreiber und kommunale Spitzenverbände stimmen darin überein, dass ein regelmäßiger Austausch über den Ausbau- und Planungsstand der Netzinfrastruktur auf regionaler Ebene als Maßnahme zur frühzeitigen Einbeziehung der Kommunen notwendig ist.

Jeder Mobilfunknetzbetreiber wird deshalb den Kommunen regelmäßige und am Informationsbedarf orientierte Gespräche zum aktuellen Ausbau- und Planungsstand anbieten.

In Absprache können diese Gespräche, z. B. auf regionaler Ebene, in Abstimmung mit den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften erfolgen.

1.3 Mobilfunknetzbetreiber und kommunale Spitzenverbände befürworten einen direkten und schnellen In-

JM

formationsaustausch auf der Fachebene.

Jeder Mobilfunknetzbetreiber benennt hierfür gegenüber den Kommunen einen zuständigen Ansprechpartner, der für Fragen zur Mobilfunktechnik und für konkrete Fragen zu Standorten des Mobilfunknetzbetreibers im Bereich der Kommune zur Verfügung steht. Ansprechpartner auf Seiten der Kommune ist der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte, soweit nicht eine bestimmte Dienststelle benannt wird.

2. Vorgehensweise beim Bau neuer Sendeanlagen

- 2.1 Die Mobilfunknetzbetreiber bieten den Kommunen an, sie über ihre Pläne für den Bau neuer Sendeanlagen zu informieren. Der Zeitpunkt für diese Information ist so zu wählen, dass der Kommune ein angemessener Zeitraum zur Stellungnahme verbleibt und die endgültige Standortentscheidung noch offen ist.
- 2.2 Die Kommune kann ihrerseits Standortvorschläge für neue Sendeanlagen unterbreiten; die Mobilfunknetzbetreiber sagen zu, diese Vorschläge bzw. Hinweise der Kommune zu Standorten vorrangig und ergebnisoffen zu prüfen. Stellen die Betreiber die funktechnische Eignung und wirtschaftliche Realisierbarkeit dieser Standorte fest, sagen die Betreiber zu, diese vorrangig zu verwirklichen. Wenn die Standortvorstellungen der Kommune aus funktetchnischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zu realisieren sind, ist das der Kommune zu begründen und bei Vorliegen entsprechender Möglichkeiten ein weiterer konkreter Einigungsversuch zu unternehmen. Beide Seiten gehen davon aus, dass das gesamte Abstimmungsverfahren für einen konkreten Standort innerhalb von 8 Wochen abgeschlossen wird.
- 2.3 Die Mobilfunknetzbetreiber und die kommunalen Spitzenverbände streben an, dass die Standortentscheidungen einvernehmlich erfolgen und dass auch bei umstrittenen Standorten die Belange und Interessen beider Seiten möglichst weitgehend berücksichtigt werden.

- 2.4 Die Mobilfunknetzbetreiber werden die Kommunen vor Inbetriebnahme über den bevorstehenden Sendebeginn informieren. Diese Information erfolgt zusätzlich zur Anzeigepflicht gegenüber der zuständigen Behörde gemäß 26. BImSchV.
- 2.5 Die Mobilfunknetzbetreiber streben aufgrund der großen Anzahl von Antennenstandorten - zur Wahrung städtebaulicher Belange - die möglichst optimale Nutzung von vorhandenen und zukünftigen Antennenstandorten an.

3. Allgemeine Maßnahmen

- 3.1 Die Mobilfunknetzbetreiber bieten an, in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Länderebene übergreifende Informationsveranstaltungen zu Fragen des Mobilfunks in den einzelnen Bundesländern durchzuführen.
- 3.2 Die Mobilfunknetzbetreiber werden gemeinsam mit dem Informationszentrum Mobilfunk (IZM) geeignete Informationsmaterialien zu den Aspekten der mobilen Kommunikation zur Verfügung stellen. Dabei soll in Zusammenarbeit zwischen dem IZM und den kommunalen Spitzenverbänden Material entwickelt werden, das besonders auf den Informationsbedarf der Kommunen zugeschnitten ist.
- 3.3 Entsprechend ihrer Möglichkeiten nutzen die kommunalen Spitzenverbände ihre verbandsinternen Kommunikationsmöglichkeiten, um eine verbesserte Information der Kommunen über alle im Zusammenhang mit der Mobilfunkentwicklung relevanten Fragestellungen zu erreichen.
- 3.4 In Anbetracht der wirtschaftlichen Bedeutung der Mobilfunkinfrastruktur - auch für die Kommunen - erscheint die Bereitstellung kommunaler Liegenschaften zur Installation neuer Sendeanlagen folgerichtig. Die Spitzenverbände empfehlen daher, die Bereitstellung kommunaler Liegenschaften auf Grundlage von mit ihnen abgestimmten Rahmenverträgen zu prüfen.

Die kommunalen Spitzenverbände und die Mobilfunknetzbetreiber schließen diese Vereinbarung in dem Bewusstsein, dass ein partnerschaftliches Zusammenwirken und eine Konfliktminimierung beim Ausbau der Mobilfunknetze für alle Beteiligten vorteilhaft ist. Mobilfunknetzbetreiber und kommunale Spitzenverbände sprechen sich dafür aus, dass zur Berücksichtigung der regionalen und jeweils landesspezifischen Gegebenheiten ggfs. ergänzende Vereinbarungen zum gemeinsamen Vorgehen auf Landesebene entwickelt werden.

Die Beteiligten gehen davon aus, dass Informations- und Beteiligungsmaßnahmen seitens der Betreiber ab dem 4. Quartal 2001 umgesetzt werden.